

SATZUNG DES WINTERSPORTVEREINS ISNY e.V.

errichtet am 31.07.1923 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Wintersport Vereins Isny e.V. in seiner Sitzung am 12.05.2023 in Isny im Allgäu.

Präambel

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer zugleich auch – ohne jegliche Wertung – auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Wintersportverein Isny e.V., die Kurzform „WSV Isny“.
- II. Er hat seinen Sitz in Isny im Allgäu und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Schwäbischen Skiverband e.V. und damit mittelbar auch im Deutschen Skiverband e.V. Er unterwirft sich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

- I. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Zweck des Vereins ist die Förderung der aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft sowie den ihrer Ausübung dienenden weiteren Formen ganzjähriger sportlicher Betätigung.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

1. allen Personen, die den Sport in der vorbezeichneten Art betreiben und/oder fördern, Aufnahme und Kooperation anbietet
2. in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt
3. den Schneesport
 - a. unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports fördert

- b. durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit zukunftsfähig zu erhalten. Er sieht sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung
 4. jede Form unerlaubter Leistungsmotivation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden
 5. bei allen Maßnahmen die nachhaltige Entwicklung des Skisports unter Beachtung der ökologischen und sozialen Tragfähigkeit fördert. Der Verein bekennt sich in diesem Zusammenhang zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Schneesport
 6. jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt und ihr entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährt
 7. die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert und darauf hinwirkt, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird
 8. eine gute Vereinsführung im Sport („Good Governance“) fördert.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein wegen dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die den Vereinszweck fremd sind; auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.
- VI. Zulässig ist der Ersatz von tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten oder sonstige Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
- Ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Jugendlichen unter 16 Jahren, haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Beitragssätze werden durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

- II. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, bzw. als Jungdliches Mitglied alle Jungdliche bis zum 18. Lebensjahr. Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und durch die Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft begründet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- III. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - 1. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
 - 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - 3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten.
 - 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- II. Die Mitglieder haben das Recht:
 - 1. an den Veranstaltungen des Vereins insbesondere an Mitgliedsversammlungen, unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen und dort Erklärungen abzugeben
 - 2. auf Vortrag, Auskunft und Aufklärung sowie Beschwerdeerhebung bei allen Vereinsorganen und in allen Vereinsangelegenheiten Anträge zu stellen und Stimmrechte auszuüben.

§ 5 Ehrevorsitzender / Ehrenmitgliedschaft

- I. Zu Ehrevorsitzende können ausgeschiedene Vorsitzende ernannt werden, die während einer zumindest 4 Perioden andauernden Amtszeit sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben.

- II. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - 1. Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben.
 - 2. Mitglieder, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können.
- III. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder vom Vorstand jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und in der Mitgliederversammlung geehrt.
- IV. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- I. Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag entrichtet ist.
- II. Tod des Mitgliedes.
- III. Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- IV. Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vereinsvorstands. In dieser Sitzung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
 - 1. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins.
 - 2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag zu leisten, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- II. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem 2fachen eines Jahresbeitrages. Weitere Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
- III. Die Beiträge und Umlagen sind ausschließlich für den in § 2 bestimmten Satzungszweck zu verwenden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 9 Abteilungen

- I. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Satzungszwecks Abteilungen bilden, insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Disziplinen des Schneesports sowie den ihrer Ausübung dienenden weiteren Formen ganzjähriger sportlicher Betätigung.
- II. Derzeit bestehen folgende Abteilungen, deren Leiter zugleich gewählte Mitglieder des Vorstands sind:
 - Alpin
 - Langlauf
 - Sprunglauf / Nordische Kombination
 - Nachwuchs.

- III. Für die Führung der einzelnen Abteilungen zeichnen sich die jeweiligen Leiter verantwortlich. Sie organisieren sich in eigener Verantwortung unter Bestimmung eines Stellvertreters für die Abteilung. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins. Ihnen wird durch den Vorstand ein Etat zur selbständigen Verwaltung zugewiesen über den sie sowohl dem Vorstand wie auch gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, dem
1. Vorsitzenden
 2. Abteilungsleiter Alpin
 3. Abteilungsleiter Sprunglauf / Nordische Kombination
 4. Abteilungsleiter Langlauf
 5. Abteilungsleiter Nachwuchs
 6. Vorstand Veranstaltungen
 7. Vorstand Marketing / Sponsoring
 8. Kassier
 9. Elternvertreter
 10. Jugendleiter
- II. Wahl des Vorstands
1. Mit Ausnahme des Jugendleiters und des Elternvertreters werden die Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 2. Die Elternvertreter der jeweiligen Abteilungen wählen einen Elternvertreter im Gleichklang mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands auf 2 Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 3. Der Jugendleiter wird ebenfalls im Gleichklang mit den übrigen Vorstandsmitgliedern von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
- III. Der Vorsitzende ist einzeln zur jeweils mit einem zweiten Vorstandsmitglied zusammen zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- IV. Der Vorstand bestimmt in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl einen Stellvertreter des Vorsitzenden, dessen Zuständigkeit sich auf die Verhinderung des Vorsitzenden und somit den Vertretungsfall beschränkt.
- V. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- VI. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- VII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 5 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Beirat

- I. Der Beirat kontrolliert, analysiert und berät den Vorstand. Er unterbreitet Vorschläge gegenüber dem Vorstand zur Förderung des Vereinszwecks.
- II. Dem Beirat gehören als Mitglieder an, die zu bestimmenden Vertreter
 - der jeweiligen Abteilungen,
 - alle Ehrenvorsitzenden
 - des Jugendausschusses
 - des Behindertensports sowie
 - der Infrastruktur des Vereins und deren mit dem Vereinszweck befassten Institutionen.
- III. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, zumindest einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

II. Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

III. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, auch auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, so rechtzeitig, dass zwischen dem Tag ihrer Absendung und den Sitzungen eine Frist von mindestens 20 Tagen liegt. Die Einladung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung die Gegenstände der Beschlussfassung zu enthalten.

IV. Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Sitzungsteilnehmern vor Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt. Solche sowie während der Sitzung gestellte Anträge können innerhalb der Tagesordnung behandelt und beschlossen werden, wenn dies von den teilnehmenden Mitgliedern genehmigt wird, die mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Anträge auf Änderung der Satzung oder von Ordnungen, die Bestandteil der

Satzung sind, auf Änderung des Vereinszwecks, auf Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.

V. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand eine Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands einschließlich des Kassiers
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Elternvertreters und des Jugendleiters
 - Die Genehmigung der Änderungen der Jugendordnung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Sie erlässt auf Vorschlag des Vorstands die Ordnungen des Vereins (ausgenommen die Jugendordnung), so u.a. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Datenschutzordnung, die Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Regularien über die Erhebung von Umlagen.
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und des Elternvertreters.

§ 14 Vereinsjugend

- I. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- II. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 15 Ordnungen

- I. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, so u.a.:
 - eine Geschäftsordnung,
 - eine Finanzordnung,
 - eine Beitragsordnung,
 - eine Datenschutzordnung
 - sowie eine Ehrungsordnung.
- II. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

- I. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 4. Ausschluss gem. § 6 IV dieser Satzung

§ 17 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- II. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- III. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- IV. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

- I. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und deren Mitglieder, erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- II. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- IV. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- II. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- III. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- IV. Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Skiverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- V. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2023 in Isny im Allgäu beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.